

Kreis-Blatt für den Obertaunus-Kreis.

Amtlicher Anzeiger der Staats-, Gerichts- und Communal-Behörden.
Zugleich Organ für die Bekanntmachungen des Kreisausschusses des Obertaunuskreises.

Nr. 96

Bad Homburg v. d. G., Montag, den 5. August

1918

Verordnung

betr. die Ausgabe von Brotkarten.

Auf Grund der §§ 58, 59 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1918 vom 29. Mai 1918 (R. G. Bl. S. 425) wird für den Umfang des Obertaunuskreises folgendes angeordnet:

§ 1.

Die Abgabe und Entnahme von Brot und Mehl darf nur auf Grund von Ausweisen (Brotkarten) erfolgen, die vom Kommunalverband Obertaunuskreis ausgegeben oder zugelassen sind. Dies gilt auch für Gasthäuser, Speisewirtschaften u. dergl.

Mehl im Sinne dieser Bestimmung ist Weizen- und Roggenmehl.

§ 2.

Jede Brotkarte gilt für 2 Kalenderwochen nach Maßgabe des Aufdrucks. Die Verwendung der Brotkarte außerhalb dieser Geltungszeit ist untersagt. Jedem Haushaltungsvorstande, der nicht zu den Selbstversorgern (§ 1 der Kreisausschufsverordnung vom 25. Juli 1918 (Kreisblatt Nr. 94) gehört und von der darin vorgesehenen Befugnis Gebrauch gemacht hat, werden soviel Wochenanweise (Brotkarten) zugeteilt, wie die Haushaltung Mitglieder hat. Macht der Haushaltungsvorstand nur für einen Teil seiner Haushaltungsmitglieder von der Befugnis der Selbstversorgung Gebrauch, so sind entsprechend weniger Brotkarten zuzuteilen. Der Haushaltungsvorstand ist verpflichtet, den von ihm nicht unterhaltenen Haushaltungsmitgliedern auf Verlangen ihre Brotkarten auszuhändigen.

§ 3.

Zum Empfang von Brotkarten ist nur berechtigt, wer im Obertaunuskreise seinen dauernden Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt genommen hat.

Die Brotversorgung im Reiseverkehr, der Militärurlaub u. dergl. unterliegt besonderer Regelung.

§ 4.

Jede Brotkarte enthält Abschnitte,* die zusammen der jeweilig für zwei Wochen einer Person zustehenden Menge von Mehl oder Brot entsprechen.

Außerdem können, soweit der Mehlvorrat reicht, für körperlich schwer arbeitende werktätige Personen und Schwerstarbeiter Brot-Zusatzkarten verabfolgt werden.

Bei der Entnahme von Brot und von Mehl hat der Inhaber die Brotkarte vorzulegen. Der Veräußerer hat die Abschnitte, die der veräußerten Gewichtsmenge entsprechen, abzutrennen und an sich zu nehmen.

§ 5.

Die Brotkarten und deren einzelne Abschnitte dürfen gegen Entgelt nicht auf andere übertragen werden.

§ 6.

Die Zuteilung der Brotkarten erfolgt durch die Orts-

* § 3. 6; ihre Zahl richtet sich nach der auf den Kopf der Bevölkerung verfügbaren Mehlmenge; die Zusatzkarte hat 2 Abschnitte.

behörde bezw. durch die von dieser bekannt gegebenen Stellen.

Bei Fortzügen nach einem anderen Kreis haben die Fortziehenden diejenigen Brotkarten, die für die Zeit nach dem Verzuge gelten, an die Ortsbehörde bezw. die hierzu bestimmten Stellen zurückzugeben.

§ 7.

Bei Fortzügen nach einem anderen Kreis haben die Karten der abgelaufenen Wochen mit den nicht verwendeten Abschnitten an die Ortsbehörde bezw. die von dieser bestimmten Stellen abzugeben.

§ 8.

Wer Brot verkauft, das er nicht selbst herstellt, hat die von ihm für dieses Brot abgetrennten Abschnitte dem Hersteller des Brotes auszuhändigen und zwar derart, daß der Hersteller spätestens am Montag vormittag in den Besitz der auf die 2 vorausgehenden Wochen entfallenden Abschnitte gelangt.

Die Hersteller von Brot haben die in ihrem Betrieb abgetrennten oder gemäß Abs. 1 ihnen ausgehändigten Abschnitte in verschlossenen Umschlägen bei der Ortsbehörde bezw. den von dieser bestimmten Stellen an jedem zweiten Montag für die 2 vergangenen Wochen abzuliefern. Auf den Umschlägen haben die Abliefernden ihren Namen, ihre Adresse, die Bezeichnung der 2 vergangenen Wochen, die Aufschrift „Abschnitte für Brot“ und die Zahl der Abschnitte zu vermerken.

§ 9.

Die Veräußerer von Mehl haben die bei der Veräußerung abgetrennten Abschnitte an jedem 2. Montag für die vergangenen zwei Wochen in verschlossenen Umschlägen bei der Ortsbehörde bezw. den von dieser bestimmten Stellen abzuliefern. Auf den Umschlägen haben die Abliefernden ihren Namen, ihre Adresse, die Bezeichnung der 2 vergangenen Wochen, die Aufschrift „Abschnitte für Mehl“ und die Zahl der Abschnitte zu vermerken.

§ 10.

Auch beim Zwischenhandel in Brot und Mehl muß jeweils der Käufer dem Verkäufer die entsprechende Anzahl Brotkarten übergeben.

§ 11.

Wer Brot oder Mehl verkauft, hat ein besonderes Buch zu führen, aus dem getrennt für Brot und Mehl ersichtlich ist:

- a) der Bestand zu Beginn des Montags jeder Woche,
- b) Zugänge im Laufe der Woche und zwar unter Angabe der Bezugsquelle,
- c) Abgänge im Laufe der Woche.

§ 12.

Selbstversorger dürfen Mehl und Badwaren, abgesehen von den aus ihrem eigenen für ihre Selbstversorgerzwecke zugestandenem Mehl, aus Bäckereien irgend einer Art oder von Händlern nicht annehmen.

Den Bäckern und Händlern ist verboten, an die Selbstversorger, ihre Angehörigen und das Gesinde Mehl und Badwaren (ausgenommen die aus ihrem eigenen Mehl hergestellten) abzugeben. Dagegen ist es den Selbstversorgern gestattet, ihr Mehl gegen Badware bei Bäckern oder Händlern umzutauschen.

§ 13.

Krankenhäuser, Siechenhäuser und ähnliche Anstalten werden als Haushalt behandelt und erhalten demgemäß für jeden Inassen eine Brotkarte vorbehaltlich anderweitiger Regelung gemäß § 15. Beim Ausscheiden eines Inassen gilt die auf ihn entfallende Brotkarte für den an seine Stelle aufgenommenen.

§ 14.

Für Gast-, Schank- und Speisewirtschaften und alle Unternehmen, welche gewerbsmäßig Speisen verabreichen, gilt folgendes:

1. Die Inhaber, ihre Familie und das Gefinde gelten als Haushaltung.
2. Brot darf an die Gäste nur gegen Brotkarten (oder Reisebrotmarken) abgegeben werden. Die Abgabe von Brot an Gäste darf nur gegen besonderes Entgelt erfolgen.
3. Der Inhaber der Wirtschaft ist verpflichtet, zu gestatten, daß seine Gäste auch mitgebrachtes Brot verzehren.

§ 15.

Der Kreisausschuß ist befugt, mit Behörden, Anstalten oder wohlthätigen Einrichtungen besondere Vereinbarungen über die Verbrauchsregelung zu treffen.

§ 16.

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden nach § 80 der Reichsgetreideordnung mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 50 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Früchte oder Erzeugnisse erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht.

Ist die strafbare Handlung gewerbs- oder gewohnheitsmäßig begangen, so kann die Strafe auf Gefängnis bis zu 5 Jahren und Geldstrafe bis zu 100 000 Mark erhöht werden.

Außerdem kann die zuständige Behörde den Betrieb schließen, wenn sich der Inhaber oder Betriebsleiter in der Befolgung seiner Pflichten unzuverlässig erweist.

§ 17.

Diese Verordnung tritt am 19. August 1918 in Kraft. Mit dem gleichen Tage wird die Verordnung des Kreisausschusses betr. die Ausgabe von Brotkarten vom 9. August 1917 (Kreisblatt Nr. 85) und die darin aufgehobene Verordnung aufgehoben.

Bad Homburg, 1. August 1918.

Der Kreisausschuß des Obertaunuskreises.
von Marx.

Verordnung

betr. die Bereitung von Backwaren und den Mehilverkauf.
Auf Grund der §§ 58, 61 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1918 vom 29. Mai 1918 (R. G. Bl. S. 425) wird für den Umfang des Obertaunuskreises folgendes angeordnet:

1. Brot und Brötchen.

Zur Bereitung eines großen Laib Brot sind zu verwenden insgesamt 840 Gramm Mehl einschließlich etwaiger Streckungsmittel.

Das Brot darf nur in Backsteinform in 2 Größen hergestellt werden. 24 Stunden nach Beendigung des Backens müssen der große Laib Brot mindestens 1160 Gramm, der kleine Laib Brot mindestens 580 Gramm wiegen.

Brötchen dürfen nur im Gewicht von 48 Gramm hergestellt und verkauft werden. Einem kleinen Laib Brot entsprechen 12 Brötchen.

Das Brot darf erst 24 Stunden nach Beendigung des Backens aus den Bäckereien abgegeben werden. Es muß mit dem Stempel des Tages an dem es hergestellt ist, versehen sein.

Zur Brotbereitung darf nur fester Teig verwendet werden.

2. Weißbrot.

Weißbrot für Kranke aus reinem 75prozentigem Weizenmehl ohne Zusatz von Streckungsmittel darf von Bäckern nur in besonderem Auftrage des Kommunalverbandes hergestellt und nur auf eine Bescheinigung der ärztlichen Prüfungsstelle in Bad Homburg gegen Brotkarte, bei Militärpersonen auf eine Bescheinigung der zuständigen Lazarettverwaltung verkauft werden.

Es darf nur in einer Größe hergestellt werden. Zur Bereitung eines Kranken-Weißbrotes sind zu verwenden 382 Gramm Mehl; es muß 24 Stunden nach Beendigung des Backens mindestens 525 Gramm wiegen.

3.

Die Herstellung und der Verkauf von Zwieback und Kuchen ist verboten. Zur Bereitung von Torten darf Roggen- und Weizenmehl nicht verwendet werden.

4. Mehilverkauf.

Mehl darf von Bäckern und Händlern im Kleinverkauf nur in 764 Gramm nicht übersteigenden Mengen abgegeben werden.

5.

Die Kleinverkaufsstellen von Brot und Mehl müssen an Werktagen mindestens geöffnet sein von 7—11 vorm. und von 4—6 Uhr nachmittags.

6. Strafbestimmungen.

Zu widerhandlungen werden nach § 79 der Reichsgetreideverordnung mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 50 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Früchte und Erzeugnisse erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht.

Ist die Zu widerhandlung gewerbs- oder gewohnheitsmäßig begangen, so kann die Strafe auf Gefängnis bis zu 5 Jahren und Geldstrafe bis zu 100 000 Mark erhöht werden.

Außerdem können nach § 71 die zuständigen Behörden Geschäfte schließen, deren Inhaber oder Betriebsleiter sich in der Befolgung der Pflichten unzuverlässig erweist, die ihm durch diese Verordnung auferlegt sind.

7.

Diese Verordnung tritt am 19. August 1918 in Kraft. Mit dem gleichen Tage wird die Verordnung des Kreisausschusses betr. die Bereitung von Backwaren und den Mehilverkauf vom 2. Juli 1918 (Kreisblatt Nr. 83) und die darin aufgehobenen Verordnungen aufgehoben.

Die Geschäftsinhaber bzw. Betriebsleiter der Verkaufsstellen von Brot und Brötchen, Gebäck und Mehl sind verpflichtet, einen Abdruck dieser Verordnung in ihren Verkaufsstellen zum Aushang zu bringen.

Bad Homburg, 1. August 1918.

Der Kreisausschuß des Obertaunuskreises.
von Marx.

Bad Homburg, 1. August 1918.

Nachtrag

zur Kreisverordnung betr. Reichsreisebrotmarken vom 18. Februar 1918 (Kreisblatt Nr. 20).

Die Ziffern 8, 9 und 10 erhalten folgenden Wortlaut:
Auf Reichsreisebrotmarken dürfen durchschnittlich nicht mehr als 250 Gramm Gebäck auf den Kopf und Tag verabfolgt werden; es dürfen daher für jeden Reisetag an eine Person nicht mehr als 5 Reichsreisebrotmarken zu je 50 Gramm ausgehändigt werden.

Dementsprechend ist die kommunale Brotkarte beim Umtausch gegen Reisebrotmarken zu bewerten. *)

*) Es dürfen somit für einen 14tägigen Zeitraum für die 6 Abschnitte der kommunalen Brotkarte nur für 3500 Gramm Reichsreisebrotmarken ausgegeben werden.

Bei der Berechnung werden den Bäckern für 200 Gramm Brot 135 Gramm Mehl in Ansatz gebracht.

Dieser Nachtrag tritt am 19. August 1918 in Kraft. Gleichzeitig wird der Nachtrag zur Kreisverordnung betr. Reichsbrotmarken vom 4. Mai 1918 (Kreisblatt Nr. 65) aufgehoben.

Der Kreisausschuß des Obertaunuskreises. von Marx.

Betr. Ausgabe der Brotkarten.

Da vom 19. August ab wieder eine Erhöhung der Brotration eintritt, findet die nächste Brotkartenausgabe nur für eine Woche, für die Zeit vom 12. bis 19. August statt. Für die Zeit vom 19. August ab werden die Brotkarten wieder, wie bisher, für einen 14tägigen Zeitraum ausgegeben.

Ich ersuche die Gemeindebehörden, vorstehende Veröffentlichung zur allgemeinen Kenntnis zu bringen und erforderlichenfalls das Weitere zu veranlassen.

Bad Homburg v. d. H., den 2. August 1918.

**Der Königliche Landrat.
von Marx.**

Betr. Vorzeitiges Ausroden der Kartoffeln.

Auf Grund des § 11 der Verordnung über die Kartoffelversorgung vom 18. Juli (R. G. Bl. S. 738) wird das Ausroden der Kartoffeln in noch nicht völlig ausgereiftem Zustande verboten. Das vorzeitige Ausroden kann nur aus zwingenden Gründen durch den Landrat gestattet werden. Zuwiderhandlungen sind nach § 18 obiger Verordnung strafbar.

Die Gemeindebehörden werden ersucht, streng darüber zu wachen, daß die Erzeuger ihre Kartoffeln nur in völlig ausgereiftem Zustande ausroden.

Bad Homburg v. d. H., den 31. Juli 1918.

**Der Königl. Landrat.
von Marx.**

Die Homburger Hafersloedenfabrik G. m. b. H. zu Bad Homburg v. d. H. ist wieder eröffnet worden.

Bad Homburg v. d. H., den 2. August 1918.

**Der Königl. Landrat.
von Marx.**

Bekanntmachung.

Auf Grund des Gesetzes vom 2. März 1918 (G. S. S. 17) in Verbindung mit der Verordnung der Herren Minister der Justiz und des Innern vom 22. April 1918 erkläre ich hierdurch im Einvernehmen mit dem Herrn Landgerichtspräsidenten zu Frankfurt a. M. die Kreispartasse des Obertaunuskreises zu Bad Homburg v. d. H. für die Hinterlegung von Wertpapieren, welche in Kriegsanleihestücken (5prozentigen Reichsschuldverschreibungen und 4½prozentigen Reichsschatzanweisungen) der vom Herbst 1914 bis Ende des Krieges aufgelegten Anleihen des Deutschen Reichs bestehen, als geeignet.

Wiesbaden, den 26. Juli 1918.

Der Regierungspräsident.

Betr. Ablieferung von gepreßtem Heu.

Im Ernährungsausschuß des Reichstags wurde von sachverständiger Seite darauf hingewiesen, daß bei der in diesem Jahre erstrebten frühzeitigen Heuablieferung die Gefahr bestehe, daß das Heu zu bald, d. h. vor der Gähmung gepreßt und dadurch Schimmelbildung hervorgerufen werde.

Um dies zu verhüten wird ersucht, das Heu in gepreßtem Zustande nur dann abzuliefern, wenn es vor dem Pressen den Gährungsprozeß durchgemacht hat, und falls diese Voraussetzung noch nicht erfüllt ist, das Heu nur ungepreßt abzuliefern.

Bad Homburg v. d. H., den 1. August 1918.

**Der Königliche Landrat.
von Marx.**

Diejenigen Magistrate der Städte und Herren Bürgermeister der Landgemeinden, welche mit Erledigung meines Rundschreibens vom 5. Oktober 1915 — R. A. 705 — betr. **Wassermessungen** noch im Rückstand sind, werden hiermit nochmals an umgehende Einreichung der Nachweisung über die Wassermessungen im Jahre 1917 erinnert.

Bad Homburg v. d. H., den 31. Juli 1918.

**Der Königl. Landrat.
von Marx.**

Kurhaus Bad Homburg.

Donnerstag, den 8. August, abends 8¼ Uhr im Spielsaal

Lichtbildervortrag

Die große Schlacht im Westen

Vortrag von **Hauptmann Runkel**
Generalstabsoffizier im Kriegspresseamt.

Eintrittspreise: 1.50 Mk. und 1.— Mk.

Hilfsarbeiter u. Arbeiterinnen

sucht

Ignatz Berger, Obernessel a. O. Hohemarkstr.

Wohnung

1 Zimmer, große Manjarde, große Küche mit Zubehör an ruhige Leute zu vermieten.

Näheres vormittags **Louisenstraße 85 I.**

Austräger

für dauernde Beschäftigung gesucht.

L. Staudt's Buchhandlung,
Louisenstraße 75.

Gemischter Chor der Erlöserkirche.

Dienstag, 6. August abends

½9 Uhr Übungsstunde für den
Gedächtnisgottesdienst
für Gefallene.

Kurhaustheater Bad Homburg v. d. H.

Dienstag, den 6. August 1918, 8 $\frac{1}{2}$ Uhr Abends

Anlässlich der Tagung des Reichsbundes für Heimatkunst

Faust

von Johann Wolfgang von Goethe.

Scenen aus dem I. und II. Teil der Tragödie.

Einrichtung und Spielleitung: Schriftsteller Fritz Martin Hintelen.

Personen:

Direktor	Eduard Pasqual
Theaterdichter	Willy Biondino
Eufige Person	Mar du Mesnil
Raphael	Ludwig Goebel
Gabriel	Willy Schuchart
Michael	Wolfgang Beckert
Faust	Gustav Hildebrandt
Wagner	Hermann Franzky
Mephistopheles	Direktor Spannuth-Bodenstedt
Schüler (Bakkalaureus)	Willy Schuchart
Amulus	Willy Biondino

Die Sorge. Die Schuld. Der Mangel. Die Not.

Sprecher der Chöre Katharina Reichert

Die Stimme des Herrn. Die Stimme des Erdgeistes.

1. Engel. 2. Engel. 3. Engel.

Die Lemuren.

Engel.

Die Spielleitung bittet, Beifallsäußerungen vor Ende der Aufführung zu unterlassen.
Während des Spiels bleiben die Türen des Zuschauerraums geschlossen.

Preise der Plätze:

Proszeniumsloge 6.— Mk. 1. Rang Mittelloge 5.— Mk. 1. Rang Seitenloge 4.50 Mk.

Sperrsitze 1.—3. Reihe 4.50 Mk. 4. Reihe 4.— Mk. 5. bis letzte Reihe 3.50 Mk.

Parkett Mittelloge 4.— Mk. Parkett Seitenloge 3.50 Mk.

2. Rang 2.— Mk. Parkett Stehplatz 2.— Mk. Gallerie 0.80 Mk.

Militär Ermäßigung.

Vorverkauf auf dem Kurbüro.

Kasseneröffnung 7 $\frac{1}{2}$ Uhr. — Anfang pünktlich 8 $\frac{1}{2}$ Uhr. — Ende 10 Uhr.

Auf die gelben Notbezugsscheine

Nr. 8331—8530 werden am Dienstag, den 6. 8. nachm. 2—6 Uhr bei
Chr. Glücklich Drangeriegasse je 1 Str. Braunkohlenbriketts abgegeben.

Ortskohlenstelle.

Es wird dringend empfohlen die Briketts für den Winter aufzuheben.

Holzverkauf.

Am Donnerstag, den 8. ds. Mts. Nachm. 4 $\frac{1}{2}$ Uhr werden
im Gasthaus K o l a z zu Obernhain

rund. 8 $\frac{1}{2}$ fm. Nichtenstammholz

aus Distr. 4 des Schutzbezirk. Obernhain, nahe Saalburg, verkauft.

Kgl. Oberförsterei Ullingen.

Die Pläne über die Errichtung
oberirdischer Telegraphenlinien in
Ehlhalten, Bremthal und Bodden-
hausen liegen bei dem unterzeichneten
Postamt von heute ab vier Wochen
aus.

Eppstein, den 3. August 1918.

K. Postamt.

Fräulein

39 Jahre alt, welche lange Jahre
herrschaftl. frauenlosen Haushalt ge-
führt, sucht wieder passende Stellung.
Evtl. auch Uebernahme eines sonstigen
Vertrauensposten geschäftl. Art.

Ia Zeugnisse und Empfehlungen
zur Verfügung.

Offert. unter L. K. an die Ge-
schäftsstelle ds. Bl. erbeten.

Lehrling

mit guten Schulzeugnissen für unsere
Buchdruckerei gesucht

Kreisblatt - Verlag.

Sanitäts- vom Roten
kolonne Kreuz.



Montag, den 5. August, abends 8 $\frac{1}{2}$
Uhr Uebung (Turnhalle).

Der Kolonnenführer

Grieß.

Haus mit Laden

zum Alleinbewohnen zu vermieten
oder zu verkaufen.

Zu erfragen in der Geschäftsstelle
ds. Bl.

Wohnhaus

enthaltend 7 Zimmer, Küche
und 4 Mansarden, zum
1. Oktober zu vermieten
oder zu verkaufen.

Zu erfragen: Geschäfts-
stelle ds. Blattes.